



Richtlinie Kindertagespflege

Richtlinie über die Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 21 Abs. 1 ThürKitaG für den Landkreis Eichsfeld

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII sowie § 10 Abs. 1 ThürKitaG.
- 1.2. Bei den Sachaufwendungen wird eine Pauschalierung vorgenommen, welche sich an den durchschnittlichen Sachkosten bei öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürKitaG orientiert.
- 1.3. Da § 23 Abs. 2a Satz 3 SGB VIII die Berücksichtigung des „zeitlichen Umfangs der Leistung“ vorgibt, kann dies beim Anerkennungsbetrag der Förderung pro Kind als Bemessungsgrundlage erfolgen. Dem ausgewiesenen Stundensatz zur Anerkennung der Förderleistung und hieraus ableitbaren Monatsbetrag für eine Ganztagsbetreuung liegt dabei eine Sollzeitbetrachtung zugrunde, welche sich wie folgt ermittelt:

Bruttoarbeitsstunden (52 Wochen x 40 h + 1 Tag)	2.088 h
Minderungszeiten	
abzgl. Urlaub von 24 Tage a 8 h	192 h
abzgl. 8 Feiertage a 8 h	64 h
abzgl. 2 Fortbildungstage a 8 h	16 h
abzgl. 14 Krankheitstage a 8 h	112 h
Zwischensumme in h	384 h
Jahresarbeitszeit in h	1.704 h

2. Bestandteile der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII:

- 2.1. Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- 2.1.1. Der pauschal zu erstattende Sachaufwand beträgt
- bei einer Ganztagsbetreuung (mindestens 8h/Tag) 170 Euro je Monat und Kind,
 - bei einer 2/3 Betreuung (mindestens 6 h/Tag) 136 Euro je Monat und Kind,
 - bei einer Halbtagsbetreuung 119(mindestens 4 h/Tag) Euro je Monat und Kind und
 - bei ergänzender Tagespflege 1,20 Euro je Stunde.
- 2.1.2. Beträgt die Betreuungszeit in der ergänzenden Tagespflege bis zu 20 Stunden im Monat, so ist zusätzlich ein Sockelbetrag in Höhe von 40,00 Euro je betreutes Kind zu zahlen. Bei einer Betreuungszeit von mehr also 20 bis zu 24 Stunden im Monat beträgt der Sockelbetrag 30,00 Euro und bei einer Betreuungszeit von mehr als 24 Stunden je Monat 20,00 Euro.
- 2.1.3. Im Sachaufwand sind insbesondere folgende Kosten enthalten:
- Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien,
 - Ausstattungsgegenstände (bspw. Möbel),

- Miet- einschließlich Verbrauchskosten (bspw. Strom, Wasser, Abwasser, Müll, Heizung),
- Kommunikationskosten,
 - Bürokosten,
 - Fortbildungskosten,
 - Fahrtkosten,
 - Reinigungskosten,
 - Fachliteratur.
- 2.1.4. Nicht zum Sachaufwand zu rechnen sind hingegen die Verpflegungskosten. Diese sind, wie in der öffentlichen Kindertageseinrichtung auch, gesondert mit den Eltern (Sorgeberechtigten) abzurechnen (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 4 ThürKitaG). Auch spezielle Hygieneartikel für den Kleinkindbereich (bspw. Windeln) gehören zum Bereich der persönlichen Lebensführung und sind daher von den Eltern bereit zu stellen.
- 2.1.5. Insbesondere für den Fall, dass die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgt, kann die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand je Monat und Kind entsprechend reduziert werden, da sich dann der Sachaufwand verringert, der anderenfalls mit der Benutzung einer eigenen Wohnung der Tagespflegeperson verbunden ist.
- 2.2. Betrag zu Anerkennung der Förderungsleistungen der Tagespflegeperson
- Die Förderleistung beträgt 2,84 Euro je Kind und Stunde. Diese ergibt sich aus dem Mindestbetrag einer Ganztagsbetreuung von 24.222,14 € durch die Jahresarbeitszeit von 1.704 Stunden und der Anzahl der zu maximal betreuenden Kinder.
- 2.3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- Erstattet werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung.
- 2.4. Hälfthige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung
- Erstattet werden bis zu 50 v. H. des jeweils geltenden Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung oder des tatsächlichen, nach dem Einkommen als Tagespflegeperson ermittelten gesetzlichen Betrags.
- 2.5. Hälfthige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung
- Erstattet werden 50 v. H. der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Unterschrift Landrat

Heilbad Heiligenstadt, den 23.09.2020